

**Vermerk
zur standortbezogenen Vorprüfung gemäß § 7 UVPG**

Vorhaben: **Grundwasserentnahme für die Beregnung landwirtschaftlicher Kulturen auf ca. 47 Hektar Ackerland mit einer Entnahme von maximal 90.000 m³ pro Jahr**

Antragsteller: Landwirtschaftsbetrieb Uwe Pötzsch
OT Rade
Lindenallee 9
06917 Jessen (Elster)

Bei der unteren Wasserbehörde wurde durch den Landwirtschaftsbetrieb Uwe Pötzsch ein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Beregnung landwirtschaftlicher Kulturen gestellt.

Geplant ist die Beregnung von 47 Hektar Futteranbaufläche in 5-jähriger Rotation mittels Liniarberegnungsanlage.

Die Grundwasserentnahme von 90.000 m³/a fällt nach § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), in Verbindung mit der Anlage 1 Nr. 13.3.3 - Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen von 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³ unter die Pflicht einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls.

Nach § 5 (Abs. 1) UVPG hat die Behörde festzustellen, ob eine Pflicht zur Umweltverträglichkeit besteht oder nicht.

Bei einem Vorhaben, das in Anlage 1 des UVPG Spalte 2 mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet ist, führt die zuständige Behörde eine standortbezogene Vorprüfung durch, bei der die besonders örtlichen Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Liegen solche örtlichen Gegebenheiten vor, prüft die Behörde in einer zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Bei der Vorprüfung nach den Kriterien nach Ziffer 2.3 der Anlage 3 des UVPG konnte in der überschlägigen Prüfung festgestellt werden, dass durch die Grundwasserentnahme keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme durch die Gewässerbenutzung zu erwarten sind.

Für die Erstellung eines Gutachtens wurde dem Landwirtschaftsbetrieb mit Bescheid vom 31. März 2021 ein vorzeitiger Maßnahmebeginn nach § 17 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) genehmigt.

Mit dem durchgeführten Demonstrativpumpversuch im Praxisbetrieb sollte untersucht werden, ob

- die Grundwasserentnahme im Rahmen des nutzbaren Dargebots dauerhaft aus dem erschlossenen Grundwasserleiter bereit gestellt werden kann,
- durch die Grundwasserentnahme keine nachteilige Beeinflussung der grundwasser-abhängigen Ökosysteme erfolgt,
- durch die Grundwasserentnahme keine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustandes des Grundwasserkörpers erfolgt und
- sich aus der Entnahme keine Konflikte mit sonstigen Naturschutzinteressen und angrenzenden privaten Nutzungeninteressen ergeben.

In Auswertung der gewonnenen Daten wurde der Wasserbehörde ein hydrogeologisches Gutachten zum Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis vorgelegt.

Dieses Gutachten bildet die Grundlage der Bewertung der Belastbarkeit der einzelnen Schutzgüter nach Ziffer 2.3 der Anlage 3 des UVPG.

Hierfür wurden die Fachämter des Landkreises (Naturschutz, Denkmalschutz, Abfall- und Bodenschutz, Raumordnung) und der Gewässerkundliche Landesdienst bei LHW (GLD) zur Beurteilung beteiligt.

Danach können für die Kriterien nach Ziffer 2.3 der Anlage 3 des UVPG folgende Aussagen getroffen werden.

2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)
Natura-2000-Gebiete sind vom Vorhaben nicht betroffen.

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG
Naturschutzgebiete sind vom Vorhaben nicht betroffen.

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG
Biosphärenreservate sind vom Vorhaben nicht betroffen.

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG
Naturdenkmäler sind vom Standort nicht betroffen.

2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleeen, nach § 29 BNatSchG
Geschützte Landschaftsbestandteile sind nicht betroffen.

2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG
Das Vorhaben betrifft Flächen, die entsprechend der Biotoptypen-Richtlinie des Landes Sachsen-Anhalt, jeweils die Voraussetzungen eines besonders geschützten Biotopes erfüllen und somit dem gesetzlichen Schutz nach § 30 Abs. 1 BNatSchG unterliegen. Diese gesetzlich geschützten Biotope sind Hecken und Feldgehölze gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 8 NatSchG LSA. Bestandteil dieses gesetzlich geschützten Biotops sind unter anderem Eichen verschiedenen Alters.

Darüber hinaus befindet sich eine Allee, welche nach § 21 NatSchG LSA geschützt ist, innerhalb des Wirkungsbereichs der Brunnenabsenkung.

Auf Grundlage der durchgeführten Untersuchungen und Analysen im Hydrologischen Gutachten ist von einer Grundwasserabsenkung von max. 16 cm innerhalb der Hecken, Feldgehölz- und Baumreihenbestände während der intensiven Beregnungsphasen auszugehen. Diese Absenkungen werden als nicht erhebliche Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope bewertet. (SN UNB vom 9.12.2021)

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete und Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes sind vom Vorhaben nicht betroffen. Der Brunnen und die Berechnungsflächen liegen im Risikogebiet nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Der Standort wird bei einem Hochwasserextremereignis mit niedriger Wahrscheinlichkeit HQ 200 in einer Höhe von zwei bis vier Meter überschwemmt.

Der Betrieb des Brunnens und die Bewirtschaftung der Flächen haben keine Auswirkungen auf das Risikogebiet.

Nach § 78 b Abs. 1 Nr. 2 WHG sollen bauliche Anlagen (hier der Brunnen) nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist; bei den Anforderungen an die Bauweise sollen auch die Lage des betroffenen Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden.

2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Solche Gebiete sind weder im Einzugsgebiet des Brunnens noch im gesamten Landkreis Wittenberg bekannt.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes

Der Bereich der geplanten Grundwasserentnahme liegt außerhalb von Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentraler Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 ROG.

Aus Sicht der unteren Landesentwicklungsbehörde bestehen keine Bedenken oder Einwände gegen das geplante Vorhaben. (SN Raumordnung/ Regionalentwicklung vom 3.11.2021)

2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Durch die untere Denkmalschutzbehörde wurde das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie als Denkmalfachamt beteiligt. Danach lässt das Vorhaben keine Konflikte erkennen. (SN FD Bauordnung vom 14.12.2021)

Nach der Beteiligung des Gewässerkundlichen Landesdienstes ist die Grundwasserentnahme am Standort aus wasserhaushaltlicher Sicht genehmigungsfähig.

Nach dem vorliegendem hydrogeologischen Gutachten weist der gebietsspezifisch nutzbare Grundwasserhauptleiter hinsichtlich seiner Verbreitung, Mächtigkeit und Durchlässigkeit äußerst günstige hydraulische Eigenschaften auf. Obwohl Brunnen anderer Rechtsinhaber weitestgehend ein gemeinsames Grundwassereinzugsgebiet nutzen, zeigen die Absenkungsrechnungen, dass durch den beantragten Berechnungsbrunnen keine praxisrelevanten Auswirkungen auf die Betriebsfähigkeit der anderen Nutzungen zu erwarten sind. Auf S.30 des Gutachtens werden die Absenkungsbeträge für die nahegelegenen geschützten Biotope aufgeführt mit dem Ergebnis, dass unter dem Prüfkriterium einer max. zulässigen vorübergehenden Absenkung von 0,25 m innerhalb einer Vegetationsperiode erhebliche nachteilige Auswirkungen durch die beantragte Grundwasserentnahme weitgehend ausgeschlossen werden können.

Insgesamt kann den Ausführungen in dem vorliegenden hydrogeologischen Gutachten des NIMBUS Agraringenieurbüros für die Feldberechnung in Rettig gefolgt werden. Nach den Berechnungen des GLD mit den Wasserhaushaltsgrößen nach ArcEGMO 2017/2018 wäre die beantragte gesamte max. Entnahmemenge von 90 Tm³/a möglich.

Aus Sicht der Gesamtwasserbilanz des Grundwasserkörpers SE4-2 kann der vorgesehenen Grundwasserentnahmemenge von Q_{max}= 90Tm³/a zugestimmt werden, da seitens der Grundwasserneubildung das Einzugsgebiet für die erforderliche Menge zur Verfügung steht

und nach derzeitiger Aktenlage zu keiner Verschlechterung des mengenmäßigen Zustandes des Grundkörpers gemäß EU-WRRL führt. Die Grundwassermessstellen des Grundwasserkörper SE4-2 weisen überwiegend eine gleichbleibende Tendenz nach Wasserrahmenrichtlinie auf, sodass davon ausgegangen werden kann, dass die Summe der Grundwasserentnahmen das nutzbare Grundwasserdargebot derzeit nicht übersteigt. Grundlage für den Vergleich sind die im Wasserbuch eingetragenen wasserrechtlichen Erlaubnisse und die Grundwasserneubildung nach Pfützner 2018.

Nach überschlägiger Prüfung kann eingeschätzt werden, dass die beantragte Grundwasserförderung in ihrer Gesamtheit keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des § 7 Abs. 2 UVPG haben wird und nicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

gez.

Neumann